2100-0588

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
LAbg. Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 22. September 2026

SELBSTÄNDIGER ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Markus Wiesler, KO Christian Ries, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Weinrecht modernisieren – Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt stärken, Herkunft schützen und Winzer entlasten“

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung des Burgenländischen Landtages vom ….. betreffend „Weinrecht modernisieren – Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt stärken, Herkunft schützen und Winzer entlasten“

Der Weinbau besitzt für das Burgenland eine besondere wirtschaftliche, landwirtschaftliche, kulturelle und touristische Bedeutung. Er prägt weite Teile der burgenländischen Kulturlandschaft, trägt wesentlich zur regionalen Wertschöpfung bei und ist für die internationale Wahrnehmung des Burgenlandes von erheblicher Bedeutung. Burgenländischer Wein steht für Qualität, regionale Herkunft und die Arbeit zahlreicher, vielfach familiengeführter Weinbaubetriebe.

Im Jahr 2025 wurden im Burgenland rund 583.000 Hektoliter Wein erzeugt. Bereits daraus wird die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung des Weinbaus für das Bundesland deutlich. Ein zeitgemäßes Weinrecht muss daher einerseits eine wirksame Qualitätssicherung und einen verlässlichen Schutz der Herkunft gewährleisten und andererseits für die betroffenen Betriebe möglichst einfach, nachvollziehbar und unbürokratisch vollziehbar sein.

Der Rechnungshof veröffentlichte am 28. August 2026 den Bericht „Staatliche Qualitätssicherung bei Wein“ (Bund 2026/25). Gegenstand der Prüfung waren insbesondere das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Bundeskellereiinspektion, das Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt sowie die Höhere Bundeslehranstalt und das Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Der Rechnungshof kommt darin zum Ergebnis, dass die Kontrollstruktur und die Kontrollsystematik im Bereich der staatlichen Qualitätssicherung teilweise veraltet und ineffizient sind und das nationale Weinrecht nicht ausreichend an zwischenzeitliche Entwicklungen und unionsrechtliche Vorgaben angepasst wurde.

Kritisiert werden

- insbesondere teilweise nicht mehr aktuelle beziehungsweise **nicht ausreichend an** das **Unionsrecht angepasste** bundesrechtliche Regelungen,
- die zum Prüfungszeitpunkt fehlende beziehungsweise unzureichende Umsetzung der unionsrechtlich vorgesehenen Erzeugervereinigungen,
- eine Zersplitterung der Zuständigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung,
- Doppelgleisigkeiten bei den mit der Qualitätssicherung befassten Stellen,
- mangelnde Abstimmung sowie nicht ausreichend kompatible IT-Systeme und daraus resultierende Medienbrüche.

Darüber hinaus stellte der Rechnungshof **Defizite bei der Kontrolle** der Einhaltung von Produktspezifikationen sowie von Herkunftsangaben fest. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass derselbe Wein mehrfach gleichzeitig oder in kurzen zeitlichen Abständen zur Erlangung einer staatlichen Prüfnummer eingereicht werden konnte.

Der **Rechnungshof empfiehlt** daher unter anderem

- eine **rasche Überarbeitung des nationalen Weinrechts**,
- eine klare Neuordnung und Bündelung der Aufgaben der mit der Qualitätssicherung befassten Bundesstellen,
- eine bessere Abstimmung der eingesetzten IT-Systeme,
- eine Stärkung der Kontrolle der Produktspezifikationen sowie eine Konzentration der analytischen und sensorischen Prüfungen.

Von besonderem Interesse für das Burgenland ist in diesem Zusammenhang das Bundesamt für Weinbau mit Sitz in Eisenstadt. Gemäß § 14 Bundesämtergesetz befindet sich der gesetzlich festgelegte Sitz des Bundesamtes in Eisenstadt. Sein Wirkungsbereich umfasst insbesondere die Bereiche Weinbau und Weinuntersuchung. Das Bundesamt verfügt damit über eine langjährige fachliche und institutionelle Kompetenz in unmittelbarer Nähe zu einem der bedeutendsten Weinbaugebiete Österreichs.

Eine organisatorische Neuordnung der staatlichen Qualitätssicherung darf daher nicht zu einer Schwächung des Standortes Eisenstadt führen. Vielmehr sollte die vom Rechnungshof empfohlene Bündelung von Aufgaben zum Anlass genommen werden, die vorhandene fachliche Kompetenz des Bundesamtes für Weinbau in Eisenstadt dauerhaft abzusichern und nach Möglichkeit weiter auszubauen.

Eine moderne staatliche Qualitätssicherung muss wirksam, nachvollziehbar und effizient sein. Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Kontrollen nicht zu vermeidbaren administrativen Mehrbelastungen für die Weinbaubetriebe führen. Die Digitalisierung von Verwaltungs- und Kontrollabläufen muss insbesondere dazu genutzt werden, Mehrfachmeldungen und Medienbrüche zu vermeiden sowie bereits vorhandene Daten zwischen den zuständigen Behörden im rechtlich zulässigen Umfang weiterzuverwenden.

Besondere Bedeutung kommt dem Schutz geografischer Herkunftsangaben zu. Die Herkunft eines Weines stellt einen wesentlichen Qualitäts- und Wettbewerbsfaktor dar. Gerade für die burgenländischen Weinbaugebiete und DAC-Herkünfte ist daher ein verlässliches und nachvollziehbares System der Rückverfolgbarkeit von besonderem Interesse.

Die Verordnung (EU) 2024/1143 sieht für geografische Angaben Erzeugervereinigungen vor, die auf Initiative der Erzeuger gebildet und demokratisch organisiert werden. Bei der nationalen Umsetzung beziehungsweise Ausgestaltung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Interessen der tatsächlich betroffenen Weinbaubetriebe angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere kleine und mittlere, familiengeführte Betriebe dürfen gegenüber größeren Marktteilnehmern nicht strukturell benachteiligt werden.

Zwischenzeitlich wurde im Burgenland auf Initiative der Weinwirtschaft eine Erzeugervereinigung gegründet. Bei deren weiterer rechtlicher Ausgestaltung sind Transparenz, eine angemessene Beteiligung aller betroffenen Erzeuger sowie der Schutz kleiner, mittlerer und familiengeführter Weinbaubetriebe vor zusätzlichen Pflichten und Kosten sicherzustellen.

Neben dem Bund ist auch das Land Burgenland für wesentliche Bereiche des Weinbaurechts zuständig. Das Burgenländische Weinbaugesetz 2019 regelt insbesondere die Wiederbepflanzung und Neuanpflanzung von Weingärten, Weinbaufluren, den Weinbaukataster sowie weitere landesrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaus. Im Zuge einer grundlegenden Reform des bundesrechtlichen Weinrechts ist daher auch zu prüfen, ob landesrechtliche Bestimmungen oder Verwaltungsabläufe angepasst werden müssen, um Doppelgleisigkeiten und vermeidbare Mehrfachmeldungen zu verhindern.

Ziel muss ein zeitgemäßes und praxistaugliches Weinrecht sein, das klare Zuständigkeiten, eine wirksame staatliche Qualitätssicherung, einen verlässlichen Herkunftsschutz sowie möglichst einfache Verwaltungsabläufe miteinander verbindet.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge

- die angekündigte Reform des österreichischen Weinrechts rasch abzuschließen, dabei die Empfehlungen des Rechnungshofes im Bericht „Staatliche Qualitätssicherung bei Wein“, Bund 2026/25, umzusetzen, nicht mehr aktuelle bundesrechtliche Regelungen zu bereinigen, Anpassungserfordernisse im Verhältnis zum Unionsrecht zu beseitigen und die Zuständigkeiten im Bereich der staatlichen Qualitätssicherung eindeutig, effizient und nachvollziehbar zu regeln;
- sicherstellen, dass die vom Rechnungshof empfohlene organisatorische Neuordnung und Bündelung von Aufgaben nicht zu einer Schwächung des Bundesamtes für Weinbau in Eisenstadt führt, sondern dessen Standort, fachliche Kernkompetenzen und Arbeitsplätze dauerhaft abgesichert werden;
- bei einer Konzentration von Aufgaben im Bereich der analytischen und sensorischen Weinprüfung den Standort Eisenstadt aufgrund seiner bestehenden fachlichen Kompetenz, Infrastruktur sowie seiner Lage in einem der bedeutendsten österreichischen Weinbaugebiete angemessen berücksichtigen und als Kompetenzstandort weiter stärken;
- aufeinander abgestimmte und interoperable digitale Verwaltungs- und Kontrollsysteme schaffen beziehungsweise weiterentwickeln, um Mehrfachmeldungen, Medienbrüche und vermeidbare administrative Arbeitsschritte für Behörden und Weinbaubetriebe weitestgehend zu beseitigen;

- bei der nationalen Ausgestaltung unionsrechtlich vorgesehener Erzeugervereinigungen die Grundsätze der Freiwilligkeit, demokratischen Organisation, Transparenz und angemessenen Beteiligung der betroffenen Erzeuger gewährleisten, die Interessen kleiner und mittlerer sowie familiengeführter Weinbaubetriebe angemessen berücksichtigen und sicherstellen, dass daraus keine sachlich nicht erforderlichen zusätzlichen Pflichtbeiträge, unverhältnismäßigen Kosten oder vermeidbaren bürokratischen Belastungen entstehen;
- ein wirksames, risikoorientiertes und unionsrechtskonformes Kontrollsystem gewährleisten, das neben analytischen und sensorischen Kriterien auch die Einhaltung der maßgeblichen Produktspezifikationen sowie eine nachvollziehbare Kontrolle der Herkunft und Rückverfolgbarkeit umfasst;
- durch geeignete rechtliche und technische Maßnahmen sicherstellen, dass derselbe Wein nicht gleichzeitig oder innerhalb kurzer Zeit mehrfach zur Erlangung einer staatlichen Prüfnummer eingereicht werden kann, soweit hierfür keine sachliche Rechtfertigung besteht;
- sicherstellen, dass die Reform des Weinrechts insgesamt zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe führt und neue Melde-, Dokumentations- oder Nachweispflichten nur vorgesehen werden, soweit diese unionsrechtlich oder aus Gründen einer wirksamen Qualitätssicherung erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert,

- unter Einbindung der Landwirtschaftskammer Burgenland, der Wein Burgenland, der regionalen Weinkomitees sowie repräsentativer Vertreter der burgenländischen Weinbaubetriebe einen burgenländischen Weinrechtsdialog durchzuführen und eine gemeinsame burgenländische Position zu den wesentlichen Fragen der Reform des österreichischen Weinrechts zu erarbeiten;
- das Burgenländische Weinbaugesetz 2019, die darauf beruhenden Verordnungen sowie die damit verbundenen Verwaltungsabläufe insbesondere im Hinblick auf vermeidbare Bürokratie, Mehrfachmeldungen, Doppelgleisigkeiten und einen allfälligen Anpassungsbedarf infolge einer Reform des Bundesweinrechts zu überprüfen und dem Burgenländischen Landtag erforderlichenfalls eine entsprechende Novelle vorzulegen;
- dem Burgenländischen Landtag binnen sechs Monaten über die gegenüber der Bundesregierung und den zuständigen Bundesstellen gesetzten Schritte, die Ergebnisse des burgenländischen Weinrechtsdialogs, die Überprüfung der landesrechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe sowie über die Maßnahmen zur Absicherung und Stärkung des Bundesamtes für Weinbau in Eisenstadt schriftlich zu berichten.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.